

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail an: vi-4@bmk.gv.at

Wien, 22.02.2024

Stellungnahme zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) der Technologieplattform Smart Grids Austria

Die Technologieplattform Smart Grids Austria ist das Netzwerk aus Energiewirtschaft, Industrie, Forschung und öffentlichen Stellen, welches die wesentlichen Akteure zur Gestaltung der des Energiesystems der Zukunft vereint.

Die TP SGA begrüßt das EIWG als wichtige Maßnahme für eine gesamtheitliche Planung und Betrachtung des Energiesystems, da es starke, leistungsfähige und digitale Netze mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Energiewende braucht. Wir möchten die Umsetzungen und Definitionen von wichtigen Marktteilnehmern wie des Aggregators oder der Energiespeicheranlage, der besseren Zugänglichkeit von Smart Meter Daten für verschiedene Anwendergruppen, positiv betonen.

Dennoch möchten wir mit unserer Stellungnahme zum Entwurf des EIWG auf Unklarheiten und notwendige Klarstellungen aufmerksam machen. Wesentliche Punkte sind die Kommunikation und Interoperabilität zwischen den Marktteilnehmerinnen

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

und Marktteilnehmern. Darüber hinaus müssen wir unsere Netze fit für die Zukunft machen, dies bedeutet nicht nur Ausbau von Kupferleitungen, sondern wir brauchen eine digitale und flexible Infrastruktur, diese Themen sind essenziell für eine erfolgreiche Energiewende und die Integration von Erneuerbaren Energiequellen.

Daher ist es von großer Bedeutung, dass diese Punkte gesamtheitlich und über die einzelnen Paragraphen hinweg, gedacht, konzipiert und umgesetzt werden und die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen und Gegebenheiten auf den unterschiedlichen Netzebenen zu berücksichtigen sind.

Zur besseren Lesbarkeit wurde die Stellungnahme in Tabellenform angelegt.

Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
§6 Z. 43.	43. „Flexibilitätsleistung“ eine vom Netzbetreiber angeforderte, im Rahmen einer Systemdienstleistung oder des Engpassmanagements durchgeführte Veränderung der Einspeisung oder Entnahme;	Es ist zu begrüßen, dass versucht wird die Flexibilitätsleistung zu definieren. Die Definition sollte noch um die zeitliche Komponente ergänzt werden.	Flexibilitätsleistung“ eine vom Netzbetreiber angeforderte, im Rahmen einer Systemdienstleistung oder des Engpassmanagements durchgeführte, zeitlich begrenzte Veränderung der Einspeisung oder Entnahme;
§6 Z. 124	124. „Systemdienlichkeit“ die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, Verbrauchsanlage oder Energiespeicheranlagen zur Erbringung von Flexibilitätsleistungen;	Es ist positiv zu werten, dass der Begriff „Systemdienlich“ versucht wird zu definieren. Jedoch besteht das Hauptproblem der Definition darin, dass es auf die Fähigkeit einer Anlage abstellt. Somit wären aus rechtlicher Sicht alle Anlagen systemdienlich und hätten Anspruch auf tarifliche Begünstigungen. Eine Anlage wird jedoch erst Systemdienlich, wenn sie Flexibilitätsleistungen, durch einen systemdienlichen Betrieb, erbringt. Die reine Fähigkeit zur Erbringung ist eine Voraussetzung zur Bereitstellung, aber keine Berechtigung für mögliche tarifliche Begünstigungen. Daher sollte diese Definition durch den „systemdienlichen Betrieb“ ersetzt oder ergänzt werden. Dies würde sowohl für § 48 Abs. 3 als auch §110 Abs. 2 eine klarere rechtliche Grundlage bieten.	"systemdienlicher Betrieb" der Zeitraum einer Stromerzeugungsanlage, Verbrauchsanlage oder Energiespeicheranlagen zur tatsächlichen Erbringung einer Flexibilitätsleistung;

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
§6 Z 115.	115. „Smart Grid“ ein intelligentes Stromnetz, welches durch den Einsatz von Kommunikationstechnologie zwischen Netzbenutzern sowie Steuerungs- und Monitoring- Infrastruktur des Netzbetreibers einen energie- und kosteneffizienten Systembetrieb bei hohem Maß an Integrationsfähigkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheitsstandards unterstützt;	<p>Ein Netz oder Stromnetz per se ist nicht intelligent. Durch die angeführte Definition wird suggeriert, dass nur bereits „intelligente Stromnetze“ diese Aufgabe erfüllen können. Jedoch können alle Stromnetze, auch bestehende Netze, durch Nachrüstung intelligente Technologien und Digitalisierung zu einem „Smart Grid“ werden und entsprechend die Integration von erneuerbaren Energien, sowie die Integration von nachhaltigen Verbrauchern zur Dekarbonisierung und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheitsstandards unterstützt.</p> <p>Der (allgemeinen) Dekarbonisierung förderliche Verbraucher sind beispielweise Wärmepumpen (Luft-Wasser-Wärmepumpen könnte man ausnehmen) und E-Autos.</p>	„Smart Grid“ ist ein Stromnetze, welches durch den intelligenten Einsatz von zeitnaher und/oder bidirektionaler Kommunikationstechnologie zwischen Netzbenutzern sowie Steuerungs- und Monitoring- Infrastruktur des Netzbetreibers einen energie- und kosteneffizienten Systembetrieb bei hohem Maß an Integrationsfähigkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie die der Erreichung einer allgemeinen Treibhausgas-Emissionsminderung förderlichen Verbrauchern zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheitsstandards unterstützt,
§17. Abs.1. Z 3	<p>Die Netzbetreiber haben die Erfüllung der in den §§ 95 und 102 angeführten Pflichten auf der Grundlage einer gemeinsamen und standardisierten Datenkommunikation derart sicherzustellen, dass ein effizienter und sicherer Datenzugang und -austausch, hohe Datenqualität sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet werden. Dazu haben sie insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Datenspeicherung und -verwaltung, 2. den Aufbau, die Entwicklung, den Betrieb sowie die laufende Weiterentwicklung der Infrastruktur für den Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern, 3. die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen den Marktteilnehmern und 4. die koordinierte Entwicklung und Implementierung sowie die laufende Optimierung von Geschäftsprozessen für den Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern. 	<p>Bei den Überlegungen zur Sicherstellung der Interoperabilität zwischen den Marktteilnehmern und allen Netzbetreibern, braucht es einheitliche Prozesse, um die erforderlichen Standards und Normen aktuell zu halten und zugänglich zu machen, diese müssen für alle Netzbetreiber einheitlich sein.</p> <p>Ein mögliches Modell wäre der IHE Prozess (Wie arbeitet IHE-Austria?), welcher bereits für ELGA angewandt wird und auch die Basis für den IES (Integrating the Energysystem) Prozess (The IES-Process - Smartgrids Austria) darstellt. Dieser Prozess könnte beispielsweise durch die EDA Plattform, oder durch eine andere klar definierte Organisation, oder auf der nach § 97. gemeinsamen Internetplattform umgesetzt und sichergestellt werden. In diesem Fall sollte die gewählte Plattform als relevante Marktrolle definiert werden.</p> <p>Ebenso dürfen auch zukünftige Anbieter von Flexibilitätsleistungen (z.B aus den Bereichen Gebäude, Sektorkopplung Wärme und Kälteversorgung, E-Mobilität) nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Die gemeinsamen Normen und Standards müssen für den Regulator zugänglich und überprüfbar sein um die Interoperabilität zwischen allen Netzbetreibern und Marktteilnehmer*Innen im</p>	<p>Die konkreten Normen und Standards sollten in weitere Folge durch den Regulator, in Abstimmung mit allen Netzbetreibern, definiert werden, um die Interoperabilität zwischen allen Netzbetreibern und Marktteilnehmern und Marktteilnehmerinnen im Inland und Ausland zu gewährleisten.</p> <p>Dies könnte in den „sonstigen Marktregeln“ definiert werden.</p> <p>Entsprechende Normen und Standards sollten auf der nach §97. gemeinsamen Internetplattform publiziert werden.</p>

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
		Inland und Ausland zu gewährleisten. Entsprechende Normen und Standards sollten auf der nach §97. gemeinsamen Internetplattform publiziert werden.	
§42 Abs. 8	Eine Verwendung von mittels intelligenten Messgeräten gemessenen Energiewerten für andere als die in Abs. 1 bis 5 sowie §§ 24, 25, 34, 37, 52 bis 54 sowie 95 genannten Zwecke oder für verwaltungsgerichtliche oder zivilgerichtliche Verfahren, die sich nicht unmittelbar auf Zwecke dieses Gesetzes beziehen, ist unzulässig. Eine Verwendung von anonymisierten Daten für Forschungszwecke ist zulässig.	<p>Der Zugang zu den anonymisierten Daten für Forschungszwecke ist sehr erfreulich. Jedoch bedarf es einiger Klarstellungen (Verantwortlichkeit, Zugang). Welche Personen dürfen diese Daten für Forschungszwecke ansuchen. Wie definiert sich ein Forschungszweck (Wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsprojekte, ...).</p> <p>Gibt es Ansprüche/ Rechte auf den Umfang der Datensätze. Dies sollte klargestellt werden damit diese Personengruppen nach §17 Abs. 4 die Daten beim Netzbetreiber anfordern können. Der Zugriff der Daten sollte entsprechend §17. Abs.1. Z3 interoperabel gestaltet werden und kann über den oben angeführten Prozess erfolgen (siehe §17. Abs.1. Z3)</p> <p>Die Lastdaten alleine sind hochinteressant. Erst in Kombination mit weiteren Informationen bieten sie ihr volles Potenzial. Dazu gehören die Position im Netz sowie geografisch, die Kundengruppe, sowie im Idealfall kundenspezifische Auskünfte, welche anonymisiert Zusammenhänge erkennen lassen. Ähnlich wie bei der Statistik Austria können Grenzen eingezogen werden, welche garantieren, dass unter einer bestimmten Anzahl von Personen, auf die die dargestellten Charakteristika zutreffen, nicht aufgelöst werden darf. (Z.B., wenn es weniger als 30 Kunden gibt, die in der Region X zwischen 10 und 100 kW Anschlussleistung haben.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlichkeiten; • Zuständigkeit; • Zugang; • Zugriffsrechte • Zugriffsort müssen geklärt und definiert werden. Damit Forschungsprojekte die entsprechenden Daten erhalten. <p>Interoperabler Zugang für den Datenaustausch</p> <p>Definitionsvorschlag für Forschungszwecke: Eine Verwendung von anonymisierten Daten für Forschungszwecke, die durch öffentliche Mittel gefördert werden und im Bereich der Erreichung der Ziele nach § 5 forschen, sind auf jeden Fall zulässig.</p> <p>Mögliche Quelle zur näheren Definition: Datenschutz im Forschungsbereich (bmbwf.gv.at)</p>
§44	Netzbetreiber haben auf ausdrücklichen Wunsch einer Endkundin oder eines Endkunden über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des intelligenten Messgeräts alle in diesem Gerät erfassten Messwerte zur Verfügung zu stellen. Es sind dabei sämtliche im Messgerät erfassten Daten über diese Schnittstelle in Fast-Echtzeit auszugeben, sodass die in der Anlage der	<p>Es wird sehr begrüßt, dass Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Fast-Echtzeitdaten haben.</p> <p>Einheitliche Spezifikationen zur Kommunikationsschnittstelle sowie der zur Verfügung stehenden Daten sind dringend erforderlich, speziell bei der Teilnahme von Endkunden und Endkundinnen an Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbaren</p>	Durch eine gesamtheitlich gedachte Lösung der Interoperabilität und einheitliche Standards und Normen für alle Netzbetreiber, welche nach §17. Abs. 1.3 umgesetzt werden muss, können mehrere Anforderungen wie unter (§17 Abs. 1.3; §42. Abs.8; §44) gefordert, realisiert werden.

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
	<p>Endkundin oder des Endkunden verfügbaren Anwendungen, welche diesbezügliche Daten benötigen, sinnvoll und effizient betrieben werden können. Der Zugriff sowie die Spezifikationen dieser Kommunikationsschnittstelle sind auf Wunsch allen Berechtigten diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies hat jedenfalls im Web-Portal gemäß § 43 Abs. 2 zu erfolgen. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung nähere Vorgaben für die Spezifikationen der Kommunikationsschnittstelle und zur Verfügung zu stellenden Daten festlegen.</p>	<p>Energiegemeinschaften oder für Aggregatoren ist dies von Bedeutung.</p> <p>Auch an diesem Punkt müsste nach § 17 Abs.1 die Interoperabilität entsprechend mitgedacht werden, und es sollte ebenfalls eine einheitliche und standardisierte Lösung umgesetzt werden.</p> <p>Dies kann gemeinsam durch den bereits unter §17 Abs.1. Z 3 erläuterten Interoperabilitätsprozess umgesetzt werden.</p>	
<p>§48. Abs. 3</p>	<p>Wenn Endkundinnen und Endkunden, in deren Eigentum sich eine Energiespeicheranlage befindet, den eigenerzeugten und gespeicherten Strom hinter dem Zählpunkt verbrauchen, oder wenn sie für den Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, unterliegen sie keiner doppelten Entgeltspflicht.</p>	<p>Entsprechend Abs.3 sind alle Energiespeicheranlagen von Endkundinnen und Endkunden die Flexibilitätsleistungen (=Systemdienstleistungen) zur Verfügung stellen von einer doppelten Entgeltspflicht befreit, dies ist sehr zu begrüßen.</p>	
<p>§71</p>	<p>Energiespeicheranlagen sind je nach Energieflussrichtung als Entnehmer oder Einspeiser zu behandeln und unterliegen den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten nach diesem Bundesgesetz.</p>	<p>Entsprechend den Erläuterungen können auch E-Fahrzeuge in Verbindung mit einer bidirektionalen Ladeinfrastruktur als Energiespeicheranlagen fungieren.</p> <p>Jedoch ist auch ein E-Fahrzeug ohne bidirektionale Ladeinfrastruktur, entsprechend der vorliegenden Definition und entsprechend der technischen Gegebenheit ein Energiespeicher, sobald dieser am Netz angeschlossen wird.</p> <p>Siehe §6 Z. 30. „Energiespeicheranlage“ im Elektrizitätsnetz eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt;</p> <p>Da somit ist ein Elektrofahrzeug, eine mobile Energiespeicheranlage, welche in Zukunft in Verbindung mit einer bidirektionalen Ladeinfrastruktur, Flexibilitätsleistungen an unterschiedlichen Orten im Netz bereitstellen kann.</p>	<p>Daher wäre eine Unterscheidung in stationäre und mobile Speicher wünschenswert um zukünftige Entwicklungen und Flexibilitätsleistungen besser definierten zu können.</p>

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
§79. Abs. 2 Z 4	<p>(2) Eine vollständige Anzeige nach Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Netzbenutzers und Anschrift der anzuschließenden Anlage; 2. bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan; 3. gewünschter Beginn der Einspeisung; 4. Maximalkapazität sowie netzwirksame Leistung der Anlage in kW; 	<p>In Bezug auf Photovoltaikanlagen wäre eine Klarstellung oder Ergänzung erforderlich, ob sich die Maximalkapazität auf die Modulspitzenleistung oder auf die Leistung des Wechselrichters bezieht.</p> <p>In VO (EU) 2016/631 (RfG NC) ist "Maximalkapazität" definiert und entspricht nicht der Modulleistung (kW-peak).</p> <p>Im Fall von PV-Anlagen sollte daher sowohl die Maximalleistung als auch die Modulspitzenleistung angegeben werden.</p> <p>Oft kommen die Anlagen bei einer Südausrichtung nahe an ihre kWp heran. Bei ost-west oder vertikal (Balkon). ausgerichteten Anlagen werden die kWp selten erreicht. Daher könnte eine zusätzliche Erhebung der Daten zur Modulausrichtung für die Planung von Vorteil sein.</p> <p>Wenn man die echten Daten kennt, könnte im lokalen Verteilnetz viel Platz für neue Anlagen entstehen bzw. übrigbleiben.</p>	<p>2) Eine vollständige Anzeige nach Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Netzbenutzers und Anschrift der anzuschließenden Anlage; 2. bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan; 3. gewünschter Beginn der Einspeisung; 4. Maximalkapazität sowie netzwirksame Leistung der Anlage in kW; für PV-Anlagen ebenso die Modulspitzenleistung <u>in kW-peak und kVa des Wechselrichters</u> 5. <u>Modulausrichtung</u>
§85	Siehe § 85	<p>In § 85 wurden sowohl die Spitzenkappung als auch der flexible Netzzugang gemeinsam in einem sehr komplexen und möglicherweise nicht umsetzbaren Paragrafen vermischt, welcher in der Praxis nur schwer anwendbar ist.</p> <p>Da es sich bei beiden Themen um essenzielle Werkzeuge zu Umsetzung der Energiewende und erfolgreichen Integration von Erneuerbaren Energien handelt, sollten diese getrennt voneinander behandelt werden. Dennoch sehen wir das Recht auf eine dynamische Einspeisung beim flexiblen Netzzugang als einen wichtigen Punkt für das Gelingen.</p> <p>Ebenso sollte eine unbefristete Gewährung des flexiblen Netzzugangs bestehen und die Möglichkeit zur Befristung von statischen Vorgaben.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir unter anderem auf die Stellungnahmen von Fronius und PV Austria verweisen, welche detaillierte Ausarbeitungsvorschläge für diesen Paragraf erarbeitet haben.</p>	<p>Aufteilung der Spitzenkappung und des flexiblen Netzzugangs auf separate Paragrafen.</p> <p>Aufgrund der Komplexität von §85 und der notwendigen Änderungen, empfiehlt sich eine umfangreiche Anpassung, welche die vorliegende Stellungnahme übersteigt.</p>

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
§89 Abs. 1	Die Netzbetreiber legen der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für allgemeine technische Anforderungen oder für die Methode zur Berechnung und Festlegung der allgemeinen technischen Anforderungen, die nach den auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 erlassenen Leitlinien und Netzkodizes nicht abschließend festgelegt und auszuarbeiten sind, vor.	Hier wäre eine klare Frist zur Vorlage wünschenswert	Die Netzbetreiber legen der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für allgemeine technische Anforderungen oder für die Methode zur Berechnung und Festlegung der allgemeinen technischen Anforderungen, die nach den auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2019/943 erlassenen Leitlinien und Netzkodizes nicht abschließend festgelegt und auszuarbeiten sind, bis zum XX vor.
§89 Abs. 2	Der Vorschlag gemäß Abs. 1 ist gemeinsam durch die Netzbetreiber nach Anhörung und Berücksichtigung der Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer auszuarbeiten.	Frist für Zeitraum der Anhörung und anschließende Ausarbeitung ist nicht definiert	Ergänzung: "Die Netzbetreiber haben ihren finalen Vorschlag innerhalb von X Monaten ab Inkrafttreten der zugrundeliegenden Leitlinie oder des zugrundeliegenden Netzkodex der Regulierungsbehörde vorzulegen."
§92 Abs. 1	Wird an einem Netzanschlusspunkt über einen Zählpunkt die elektrische Energie aus zwei oder mehreren Stromerzeugungseinheiten in das öffentliche Netz eingespeist, sind auf Ersuchen des Netzbenutzers zur Aufteilung der elektrischen Energie virtuelle Zählpunkte einzurichten, die den einzelnen Stromerzeugungseinheiten zugeordnet sind. Die Einrichtung virtueller Zählpunkte ist auch bei Verwendung unterschiedlicher Primärenergieträger für einzelne Stromerzeugungseinheiten sowie in Kombination mit einer Verbrauchsanlage und Verbrauchseinheiten (Eigenversorger) zulässig.	Die Virtuellen Zählerpunkte für Erzeugungsanlagen werden sehr begrüßt, Jedoch wären auch Virtuelle Zählpunkte für reine Verbrauchsanlagen ohne Kombination mit Stromerzeugungseinheiten erstrebenswert. Dies könnte beispielsweise in Mehrparteienhäusern zur Nachrüstung von Ladeinfrastruktur von großem Vorteil sein.	Paragrafen ergänzen um virtuelle Zählpunkte für reine Verbrauchsanlagen
§95 Z. 23	Verteilernetzbetreiber sind insbesondere verpflichtet 23. zur Digitalisierung des Verteilernetzbetriebs unter Einhaltung von Sicherheitsstandards;	Diese Ziffer wird sehr begrüßt, jedoch fehlt eine hinreichende Definition welche Maßnahmen unter „Digitalisierung“ fallen, ebenso ist kein Ausmaß der Digitalisierungsmaßnahmen definiert. Dies sollte in §98. Abs.2 „Zweck für Verteilernetzentwicklungspläne mit verankert werden.	Definition Digitalisierung Zeithorizont für Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen in Relation zu Ausgangssituation im Netzentwicklungsplan

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
§97 Abs. 3	Jedenfalls auf der gemeinsamen Internetplattform zu veröffentlichen und nach einer Änderung zu aktualisieren sind: 1. die gültigen Allgemeinen Netzbedingungen für das Verteilernetz samt allfälligen genehmigten ergänzenden Bestimmungen gemäß § 75; 2. die verfügbaren und gebuchten Netzanschlusskapazitäten gemäß § 82; 3. die Netzentwicklungspläne für das Verteilernetz gemäß § 98; 4. die geltenden Systemnutzungsentgelte.	Die gemeinsame Internetplattform wird sehr begrüßt. Folgender Punkt sollte ergänzt werden, siehe dazu auch §42. Abs. 8: Zur Verfügungstellung von Daten für Forschungszwecke Dies könnte jedoch auch im Rahmen der unter §17. Abs.1 vorgeschlagenen Interoperabilitätsplattform durchgeführt werden.	Ergänzung um Daten für Forschungszwecke
§98. Abs. 1	Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 50 000 Zählpunkte angeschlossen sind, haben bis zum 30. September eines geraden Kalenderjahres einen Netzentwicklungsplan zu erstellen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Der Planungshorizont beträgt zehn Jahre.	Die Umsetzung der Verteilernetzentwicklungspläne wird sehr begrüßt da diese ein wesentliches Planungselement für den Ausbau der Netzinfrastruktur darstellen. Die Verteilernetzentwicklungspläne sind ebenso ein wesentlicher Baustein um Flexibilitätsleistungen nach § 120. Abs. 2 zu definieren. Je nach Inkrafttreten des EIWG. (Nach 30. September 2024), besteht jedoch die Gefahr, dass wir weitere zwei Jahre verlieren.	Fristen / Zeitraum anpassen für Vorlage der Verteilernetzentwicklungspläne Eine Unterteilung nach Netzebene sollte angedacht werden
§98. Abs. 2	Zweck des Netzentwicklungsplans ist insbesondere: ...	Grad der Digitalisierung und notwendige Maßnahmen fehlen	Grad der Digitalisierung, sowie notwendig/ geplante Digitalisierungsmaßnahmen sollten ebenfalls aufgenommen werden, da diese erheblichen Auswirkungen auf den Netzausbau haben
§110. Abs. 2	Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnungen gemäß § 117 Abs. 1 und 2 das Netzverlustentgelt zu bestimmen. Sie kann insbesondere Festlegungen zur Bemessung und Verrechnung des Netzverlustentgelts sowie zur Reduktion des Netzverlustentgelts oder zur Befreiung vom Netzverlustentgelt für den systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen treffen.	Es ist sehr zu begrüßen, dass systemdienliche Speicher von den Netzverlustentgelten befreit werden können, jedoch bedarf es einer Klarstellung, ab wann eine Energiespeicheranlage systemdienlich betreiben wird. Laut Definition nach §6. Abs.124, wäre dies der Fall, sobald ein Energiespeicher Flexibilitätsleistungen erbringen kann.	Wie auch in §48. Abs.3 eine Klarstellung, ab wann eine Energiespeicheranlage als systemdienlich (= Erbringung von Flexibilitätsleistungen) definiert wird.

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
§115. Abs 1	Die Regulierungsbehörde kann für Forschungs- und Demonstrationsprojekte mit Bescheid Systemnutzungsentgelte festlegen, die von den Bestimmungen dieses Teils oder einer Verordnung gemäß § 117 Abs. 1 oder 2 abweichen (Ausnahmebescheid). Die Abweichung kann sich insbesondere auf die Entgeltstruktur, die Bemessungsgrundlage oder den abrechnungsrelevanten Zeitraum beziehen oder in einer beitragsmäßigen Reduktion bis hin zur vollständigen Befreiung von Systemnutzungsentgelten liegen.	Dieser Paragraf wird sehr begrüßt. Hier sollte auch verankert werden, dass Forschungsprojekte die unter §115. Abs. 1 fallen, automatisch auch berechtigt sind, Daten von den Netzbetreibern nach §42. Abs. 8, für Forschungsprojekte anzufordern. Dennoch bedarf es einer Klarstellung und besseren Umsetzbarkeit von §42. Abs. 8.	Zumindest Forschungsprojekte nach §115 für § 42. Abs. 8 freigeben für die Datenabfrage.
§120. Abs. 2	Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorgehensweise für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung von Flexibilität sowie einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte vorzulegen. Die Spezifikationen haben die wirksame und diskriminierungsfreie Beteiligung aller Marktteilnehmer sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Marktteilnehmer, die verteilte Erzeugung, Laststeuerung oder Energiespeicherung anbieten. Die Spezifikationen haben eine effiziente Beschaffung und einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten.	Nachdem die möglichen Flexibilitätsleistungen, welche ein wesentlicher Teil des EIWG sind nach §120. Abs.2 definiert werden, wäre eine Frist notwendig, bis wann die Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte von den Netzbetreibern vorgelegt werden müssen. Dies sollte zumindest in Einklang mit den nach §98 eingeführten Verteilnetzentwicklungsplänen stehen, in welchen die notwendigen Flexibilitäten festgestellt werden sollten.	Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde bis zum 30. Mai 2025 einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorgehensweise für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung von Flexibilität sowie einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte vorzulegen. Die Spezifikationen haben die wirksame und diskriminierungsfreie.....
§120. Abs. 3	Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung einheitliche Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte gemäß Abs. 2 festzulegen, wobei sie dabei nicht an den Vorschlag der Netzbetreiber gebunden ist. Soweit eine Ausnahme nach Abs. 5 vorliegt, sind keine Spezifikationen festzulegen.	Durch die fehlende Frist in §120. Abs.2 ist unklar, wann die Regulierungsbehörde eine entsprechende Verordnung umsetzen sollte. Es wurde zwar definiert, dass sich die Regulierungsbehörde nicht an den Vorschlag gebunden ist, dennoch sollte eine Möglichkeit zu Vorlage der Netzbetreiber nach §120 Abs. 2 in einem gewissen Zeitraum definiert werden.	Frist definieren
§149. Abs. 1	Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden	In diesem Abschnitt werden die von der Regulierungsbehörde zu beobachteten Aspekte im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion aufgelistet. In dieser	Ergänzung Cybersicherheitskriterien

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Paragraf	Entwurf	Bewertung	Änderungsvorschlag
	Überwachungsfunktion insbesondere Folgendes laufend zu beobachten:	Auflistung fehlt eine Überprüfung der Cybersicherheitskriterien. Diese sind aber notwendig, um die Sicherheit und Resilienz des österreichischen bzw. europäischen Stromnetzes laufend zu monitoren und zu gewährleisten. Alternativ könnte auch eine Kompetenzstelle, die auf Cybersicherheit spezialisiert ist, die Überprüfung der Cybersecuritykriterien übernehmen (z.B. eine Stelle im Bundeskanzleramt – siehe https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/cybersicherheit/nationale-strukturen.html).	
		Die im bestehenden EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) vorhandene Befreiung der Elektrolyseure von Netzgebühren fehlt im aktuellen Entwurf des EIWG. Nicht nur in Österreich, sondern auch auf gesamter EU-Ebene soll in den nächsten Jahren die Wasserstoffwirtschaft hochgefahren werden. Die Wasserstofftechnologie wird in energieintensiven, schwer zu dekarbonisierenden Bereichen als Gamechanger gesehen. Daher fordern wir zumindest eine Befreiung der Elektrolyseure von Netzgebühren, wenn diese systemdienlich betrieben werden (siehe Beispiel Energiespeicheranlagen)	Elektrolyseure gelten aktuell zwar als Energiespeicheranlage, dennoch wäre eine Klarstellung im vorliegenden Gesetz und eine damit verbundene Befreiung der Elektrolyseure von Netzgebühren bei systemdienlichem Betrieb erstrebenswert

Allgemeine Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende:

Die Verwendung öffentlicher Mittel für Wertschöpfung in Österreich

Die TP SGA möchte im Zusammenhang mit den anstehenden Investitionen zur Energiewende auf den volkswirtschaftlichen Aspekt hinweisen.

Es muss sichergestellt werden, dass die für die Energiewende aufzuwendenden öffentlichen Mittel Wertschöpfung vor allem in Österreich generieren und Steuergelder nicht Arbeitsplätzen z.B. in China zugutekommen. Signifikant unterschiedliche Arbeitskosten im Vergleich zu Billiglohnländern sind ein Wettbewerbsnachteil für Unternehmen die (noch) in Österreich produzieren, führen zur Verlagerung der Produktion und damit zum Verlust von spezifischem Know-how und Arbeitsplätzen bei und in Österreich.

Das derzeitige versteckte Billigstbieterprinzip anstelle eines echten Bestbieterprinzips bei öffentlichen Vergaben verhindert die Gewichtung der qualitativen und sonstigen Vorteile österreichischer Produzenten gegenüber Produkten aus Billiglohnländern und führt zu Auftragsverlusten bei österreichischen Unternehmen.

Für Investitionen zur Energiewende ist dies besonders wichtig, da diese direkt oder indirekt von öffentlichen/teilöffentlichen Unternehmen getätigt werden. Siehe dazu auch die Studie „Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Investitionen in Erneuerbare Energien.“

Disclaimer: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Mitglied „E-Control“ in der vorliegenden Stellungnahme der Technologieplattform Smart Grids Austria zum EIWG nicht mitgewirkt und sich enthalten hat. Weiters widerspiegelt diese Stellungnahme die kollektive Ansicht eines Großteils unserer Mitglieder, jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass nicht alle Punkte zwangsläufig mit sämtlichen individuellen Meinungen übereinstimmen.

Nur die gesetzliche Verankerung eines echten Bestbieterprinzips bei öffentlichen Vergaben, mit klar definierten Kriterien für die qualitative Bewertung (beispielsweise: nachhaltige Produktion, Gewährleistung, fachlicher Support, Wartung, ...) und das Bekenntnis zu österreichischen Produkten, ermöglicht Wertschöpfung sowie nachhaltige Arbeitsplätze und damit einen positiven volkswirtschaftlichen Effekt in Österreich!

Attraktivierung und Imageverbesserung für die Berufe innerhalb der Energietechnik

Die facheinschlägigen Ausbildungseinrichtungen (HTL, FH, TU) berichten von einem starken Rückgang an Interessenten für eine klassische Elektrotechnikausbildung. Ohne Gegensteuerung besteht die Gefahr, dass wir zusätzlich zur bereits verlorenen Kommunikationsindustrie nun einen weiteren wichtigen Industriezweig Asien überlassen. Das Know-how und Kompetenzverlust in der Elementartechnologie „Elektrotechnik“ hätte auch eine weitere Abhängigkeit von Staaten außerhalb von Europa für Produkte der kritischen Infrastruktur zur Folge.

Wesentliche Gründe sind das mangelnde Bewusstsein in der Bevölkerung über die Wichtigkeit der Elektrotechnik als Basistechnologie sowie wenig positive, aufklärende Medienpräsenz. Gerade für die Energiewende sind Elektrotechnik-Spezialisten eine tragende Säule und die Basis, damit die für das ehrgeizige Klimaziel aufzuwendenden öffentlichen Mittel auch tatsächlich nachhaltig Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Österreich ermöglichen.

Die Attraktivierung und Imageverbesserung für die Berufe innerhalb der Elektrotechnik/elektrischen Energietechnik sowie eine höhere Technik-Fokussierung in unserem Bildungssystem sind für eine erfolgreiche Energiewende essenziell.

Wenn es Fragen oder Diskussionsbedarf zu dieser Stellungnahme gibt, steht Ihnen die Technologieplattform Smart Grids Austria mit ihren Experten jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Wanzenböck

Kontaktdaten

Christoph Wanzenböck, MA, MBA, Geschäftsführer

1060 Wien, Mariahilfer Straße 37-39

E: christoph.wanzenbieck@smartgrids.at

I: www.smartgrids.at